



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. März 2016

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
73	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Georg Fischer GmbH	S. 97

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

73 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Georg Fischer GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0029/15/3.7.1

Düsseldorf, den 24. März 2016

Die Firma Georg Fischer GmbH, Flurstr. 15-17, 40822 Mettmann hat mit Datum vom 11.03.2015 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentlichen Änderung der Eisengießerei auf dem Grundstück Flurstr. 15-17 in Mettmann gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist:

- Errichtung und Betrieb einer zentralen Flüssig-Aminversorgungsanlage für die Kernschießmaschinen der Kernmacherei

Die bisherige maximal genehmigte Produktionsleistung der Gesamtanlage von 94 t/h bzw. 2256 t/d (bezogen auf 6000 h/a entspricht dies 564.000 t/a) wird nicht verändert.

Nach § 3 a des UVPG war auf den Antrag vom 11.03.2015 festzustellen, ob nach den §§ 3 b bis 3 f des UVPG für das dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die bestehende Anlage (Eisengießerei) ist als Vorhaben „UVP-pflichtig“, da sie in Ziffer 3.7.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG namentlich genannt ist und auch nach der Änderung insgesamt die sachlichen Merkmale für Vorhaben der Ziffer 3.7.1 Spalte 1 der Anlage 1 erfüllt.

Nach § 3 e des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit für Vorhaben, die bereits UVP-pflichtig sind, wenn die maßgeblichen Leistungsgrenzen erreicht oder überschritten werden oder eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Abs. 1 Satz 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht
selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Scholz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.97

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf